



Stellungnahme zu den Regelungen der Verlegerbeteiligung im Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

Die Regelungen zur Verlegerbeteiligung im Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes werden begrüßt, weil sie Grundlage für die gemeinsame Rechtswahrnehmung von Urhebern und Verlagen innerhalb der VG WORT sind. In folgenden Punkten gibt es allerdings noch Klarstellungsbedarf:

1. § 27b VGG-E

§ 27b VGG-E sieht nunmehr vor, dass von der Mindestvergütung zu Gunsten der Urheber abgewichen werden kann, wenn die Verwertungsgesellschaft eine andere Beteiligung festlegt. Die Regelung wird hier dahingehend verstanden, dass die bestehenden Verteilungsquoten bei der VG WORT, die eine höhere Beteiligung als zwei Drittel der Einnahmen zu Gunsten der Urheber vorsehen (bspw. 70% bei Belletristik und Presse), unverändert – und ohne erneuten Gremienbeschluss – beibehalten werden können. Bei Verteilungsquoten, die eine geringere Beteiligung der Urheber als zwei Drittel der Einnahmen vorsehen (bspw. 50% bei wissenschaftlichen Büchern), wäre dagegen ein entsprechender Gremienbeschluss nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich.

Es wäre hilfreich, wenn dieses Verständnis im weiteren Gesetzgebungsverfahren in geeigneter Weise bestätigt werden könnte.

2. Fehlende Regelungen zur Verlegerbeteiligung

Der Regierungsentwurf sieht explizit eine Verlegerbeteiligung nur bei den gesetzlichen Vergütungsansprüchen nach dem 6. Abschnitt des UrhG sowie bei § 27 Abs. 2 UrhG vor (vgl. § 63a Abs. 2, 3 UrhG). Das würde insbesondere bedeuten, dass bei den neuen Vergütungsansprüchen nach dem UrhDaG eine Verlegerbeteiligung gänzlich ausscheidet.

a) Gesetzliche Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit Schrankenregelungen

Soweit es um Vergütungen aufgrund von Schrankenregelungen geht (vgl. § 5 Abs. 2 UrhDaG-E), handelt es sich möglicherweise um ein redaktionelles Versehen. Denn es gibt aus hiesiger Sicht keinen Grund, Vergütungsansprüche aufgrund von Schrankenregelungen nur deshalb anders zu behandeln, weil sie nicht im UrhG, sondern in einem gesonderten Gesetz vorgesehen sind. Gleiches dürfte auch für den Vergütungsanspruch nach § 12 Abs. 1 UrhDaG-E gelten, weil es insoweit um Nutzungen geht, die zumindest mutmaßlich unter die gesetzlichen Schrankenregelungen nach § 5 UrhDaG-E fallen.

Anpassungsbedarf besteht schließlich bei dem geltenden § 29a PatG, wonach zu Gunsten des DPMA bestimmte Nutzungen erlaubt sind, für die eine angemessene Vergütung zu zahlen ist. Auch hier handelt es sich deshalb um eine Schrankenregelung mit Vergütungsanspruch außerhalb des UrhG.

Neben den systematischen Erwägungen, die in den genannten Fällen für eine Verlegerbeteiligung sprechen, wäre es auch für die praktische Durchsetzung dieser Vergütungsansprüche wenig hilfreich, wenn die VG WORT nur für einen Teil ihrer Berechtigten tätig werden könnte und es sich insoweit nicht um eine gemeinsame Rechtswahrnehmung für Urheber und Verlage handeln würde.

Insgesamt bedarf es deshalb hier noch einer gesetzlichen Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Art. 16 DSM-Richtlinie steht dem nicht entgegen, weil sich die Norm auf jeden Ausgleich im Rahmen einer „Ausnahme oder Beschränkung“ bezieht und deshalb auch die genannten Vergütungsansprüche für Schranken außerhalb des UrhG erfasst.

b) Direktvergütungsansprüche

Bei den bereits im geltendem Recht vorgesehenen Direktvergütungsansprüchen nach §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 UrhG fehlt es weiterhin an einer Regelung zur Verlegerbeteiligung (vgl. dazu die bisherigen Stellungnahmen der VG WORT im Gesetzgebungsverfahren).

Hinsichtlich der Direktvergütungsansprüche nach §§ 20b Abs. 2, 27 Abs. 1 UrhG und des hinzukommenden Anspruchs nach § 4 Abs. 3 UrhDaG-E muss ein unmittelbarer Beteiligungsanspruch für Verlage nicht eingeführt werden. Insoweit könnten bereits Bedenken vor dem Hintergrund des Wortlauts von Art. 16 DSM-Richtlinie bestehen. Ein solcher Schritt wäre auch schwerlich mit der Erklärung der Bundesregierung vom 15. April 2019 zum Richtlinien-vorschlag über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im Digitalen Binnenmarkt in der Fassung des Trilog-Kompromisses vom 13. Februar 2019 vereinbar. Dort heißt es in Ziff. 9, dass Direktvergütungsansprüche der fairen Beteiligung der Urheber dienen sollen und zwar auch dann, wenn „die Online-Rechte ausschließlich dem Label, Verlag oder Produzenten zustehen“.

Stattdessen schlägt die VG WORT vor, die Anwendung des Zustimmungsverfahrens nach § 27a VGG auch hinsichtlich der genannten Direktvergütungsansprüche vorzusehen. Aus Sicht der VG WORT wäre eine solche Lösung sachgerecht, allerdings auch notwendig, um eine Beteiligung von Verlagen, insbesondere von Bühnenverlagen im audiovisuellen Bereich, sicherzustellen. Auch insoweit bittet die VG WORT um Klarstellung im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

1. März 2021

Kontakt: Dr. Robert Staats, geschäftsführendes Vorstandsmitglied VG WORT, E-Mail: robert.staats@vgwort.de, Tel. 089-51412-50.